

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0002-INT/2024  
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan ~Suesserott, Bakk.  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 13.05.2024

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (DORA-Vollzugsgesetz – DORA-VG) erlassen und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz u.a. geändert werden**

**Geschäftszahl: 2024-0.255.273**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Mit der DORA-Verordnung (EU) 2022/2554 wird ein unionsrechtlicher Rahmen zur Harmonisierung der Anforderungen an die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor geschaffen, der aufgrund der zunehmenden Digitalisierung des Finanzsektors den erhöhten Risiken in diesem Bereich entgegnet. Durch das DORA-VG werden die erforderlichen Regelungen getroffen, um in Österreich eine sachgerechte Anwendung von und Aufsicht über die DORA-VO sicherzustellen. Die FMA begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere, dass durch das DORA-VG sachgerechte Regelungen zum anwendbaren Rechtsrahmen auf Non-CRR-Kreditinstitute (§ 2), zum Aufsichtsrahmen einschließlich der Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank und der Kostentragung (§§ 3 bis 5 sowie §§ 10 und 12) und zu den verwaltungsrechtlichen Strafbestimmungen (§§ 6 bis 9) getroffen werden.

Insbesondere ist es sachgerecht, dass Geldstrafen nicht ausschließlich gemäß § 6 gegen die verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche natürliche Person verhängt werden können, sondern gemäß § 7 auch gegen die betroffene juristische Person. Grundsätzlich ist die Strafbarkeit der juristischen Person im Finanzmarktrecht mittlerweile der Regelfall. Die Europäische Zentralbank verhängt Geldstrafen ausschließlich gegen die juristische Person (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013). Zudem ist die Strafbarkeit von juristischen Personen auch im Lichte des unionsrechtlichen Gebots, dass Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen (Art. 50 Abs. 3 DORA-VO), angezeigt, zumal gemäß Art. 51 Abs. 2 Buchstabe c DORA-VO auch die

Finanzkraft der für einen Verstoß verantwortlichen Person bei der Strafbemessung berücksichtigt werden muss; dabei übersteigt die Finanzkraft der juristischen Person jene der natürlichen Person regelmäßig um ein Vielfaches. Letztlich ist festzuhalten, dass die Strafbarkeit von juristischen Personen auch zur Sicherstellung eines level playing fields im europäischen Finanzmarkt angebracht ist.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **Zu § 2 Abs. 1:**

Die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Anwendung der DORA-VO auf Non-CRR-Kreditinstitute wird begrüßt. Es wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die FMA gemäß § 2 Abs. 1 iVm Art 46 DORA-VO für diese Institute auch die zuständige Behörde ist und dass auch die §§ 3 und 4 über die aufsichtlichen Maßnahmen und Befugnisse und die Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank im Hinblick auf diese Institute anwendbar sind.

#### **Zu § 9:**

Es sollte klargestellt werden, dass § 9 auch bei einer Veröffentlichung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Anwendung findet:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 findet Art. 54 DORA-VO sinngemäße Anwendung auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3. § 9 ergänzt Art. 54 DORA-VO um spezifische nationale verfahrensrechtliche Vorkehrungen. § 9 sollte daher bei öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 ebenfalls sinngemäße Anwendung finden. Entsprechendes ist womöglich auch bereits mit dem Hinweis auf einen „*Verweis auf eine sinngemäße Anwendung von Art. 54 und § 7 (sic!)*“ in den Erläuterungen zu § 3 intendiert.

#### **Zu § 10:**

Um sicherzustellen, dass für weitere Unterlagen im Sinne der Verfahrenseffizienz eine Einbringung über die Incoming-Plattform der FMA vorgesehen werden kann, ersuchen wir noch Verweise auf folgende Rechtsgrundlagen in § 10 aufzunehmen:

**§ 10.** Die FMA kann durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen und Übermittlungen gemäß Art. 11 Abs. 9, **Abs. 10**, Art. 19 Abs. 4, **Art. 20**, Art. 26 Abs. 6, Art. 28 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 **sowie der dazu erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte** ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen haben sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Meldedaten vergewissern können.

Unter anderem sollten Meldungen über die Auslagerung der Meldepflichten für IKT-bezogene Vorfälle gemäß Art. 6 der *Draft Implementing Standards on the standard forms, templates and procedures for financial entities to report a major incident and to notify a significant cyber threat* in der Fassung des Konsultationspapiers (<https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2023-12/ecc72f1c-c68a-4e64-97dd-47470117c3ae/JC%202023%2070%20-%20CP%20on%20draft%20RTS%20and%20ITS%20on%20major%20incident%20reporting%20under%20DORA.pdf>, JC 2023/70) in der Incoming-Plattform erfassbar sein.

## Ergänzende Anregungen zum BWG:

In § 3 BWG werden noch folgende Verweisanpassungen angeregt:

§ 3 Abs. 1:

12. Zentralverwahrer, wenn sie die ihnen gemäß Art. 16 und 19 erlaubten Kerndienstleistungen gemäß Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und nicht bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen; sofern die ihnen gemäß Art. 54 oder 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, jedoch nur hinsichtlich der Teile 3, ~~5~~, 6 ~~und 7 bis 7a~~ **mit Ausnahme von Artikel 430 Abs. 1 Buchstabe c** der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der §§ 22 bis 24d;
13. benannte Kreditinstitute, soweit sie als benannte Kreditinstitute die ihnen gemäß Art. 54 oder Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, hinsichtlich der Teile 3, ~~5~~, 6 ~~und 7 bis 7a~~ **mit Ausnahme von Artikel 430 Abs. 1 Buchstabe c** der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der §§ ~~23~~ **22** bis ~~24a~~ **24d**.

§ 3 Abs. 6:

(6) Auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, sind § 1a Abs. 2 und die §§ ~~23~~ **22** bis ~~24a~~ **24d** nicht anzuwenden.

Die Verweisanpassungen sind im Wesentlichen Folge der Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinie 2019/878/EU („CRD V“) und der Verordnung (EU) Nr. 876/2019 („CRR II“):

- Die Anpassung der Verweise „§§ 23 bis 24a“ zu „§§ 22 bis 24d“ entspricht der Nummerierung der makroprudenziellen Bestimmungen im BWG seit BGBl. I Nr. 98/2021.
- Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde aufgehoben
- In der Vergangenheit waren die CRR-Meldungen großteils in Teil 3 geregelt (allein die Großkreditmeldung in Teil 4). Sihin waren Zentralverwahrer mit dem aktuellen Verweis in § 3 nur dem Großkreditregime (inkl. Meldung) unterworfen. Mit der CRR II (seit 2019) wurden die Meldungen der CRR aber in einen neuen Teil 7a verschoben. Die Verweise in § 3 wurden diesbezüglich jedoch nicht verändert. Wir regen daher an, entsprechend der Rechtslage vor der CRR II Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute von den CRR-Meldungen mit Ausnahme der Meldungen zu Großkrediten zu befreien. Eine entsprechende Änderung noch im Rahmen dieser Novelle wäre auch zeitlich opportun, da dieses Jahr mit der Meldung zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) auch erstmals eine CRD-Meldung maximalharmonisiert wird (siehe EBA/ITS/2023/03 vom 31. Juli 2023: Final Report Draft Implementing Standards on IRRBB reporting under Commission Implementing Regulation (EU) 2021/451, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-publishes-its-final-amending-technical-standards>). Es handelt sich dabei gemäß Art. 430 Abs. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Art. 84 der Richtlinie 2013/36/EU nämlich auch um eine Meldung im Sinne des Teil 7a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die von Zentralverwahrern ohne gesetzliche Änderung implementiert werden müsste.

### Prüfpflichten des Bankprüfers zur MREL:

Diese Anregung soll Prüfpflichten des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) adressieren. Bisher sieht das BWG im Hinblick auf das BaSAG lediglich gemäß § 63 Abs. 4 Z 5 BWG Prüfpflichten zum

Sanierungsplan vor, hingegen keine Prüfpflichten iZm der Tätigkeit der Abwicklungsbehörde. Dies, obwohl die Einhaltung der MREL für die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts von entscheidender Bedeutung ist und sich die MREL als bilanzielle Zielgröße ganz besonders für eine Berücksichtigung bei der Abschlussprüfung eignet.

Diese Anregung sieht daher Prüfpflichten des Bankprüfers iZm der MREL vor. Entsprechend der Systematik des § 63 BWG betrifft die Prüfung nicht die korrekte Zuordnung einzelner Verbindlichkeiten des Instituts zur MREL, sondern die Prüfung der dbzgl. Organisationsstruktur und der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren des Instituts (§ 63 Abs. 5 BWG). Auch sollen die zusätzlichen Prüfpflichten im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht alle Institute betreffen, sondern nur solche, deren Abwicklungsplan eine Abwicklung durch die Abwicklungsbehörde (und nicht bloß eine Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens) vorsieht, und denen daher auch von der FMA eine zusätzliche MREL vorgeschrieben wurde (vgl. § 102 Abs. 3 BaSAG). Bei den betroffenen Instituten soll sich die Prüfung auf die Systeme iZm der MREL-Meldung gemäß § 105c BaSAG sowie auf die Zuordnung von Verbindlichkeiten zu den einzelnen Gläubigerklassen im Rahmen des sogenannten Liability Data Reports erstrecken. Rechtsgrundlage des Liability Data Reports sind die Meldebestimmungen gemäß § 21 Abs. 1 BaSAG und Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1624. Aus Sicht der FMA wäre eine erstmalige Anwendbarkeit bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 im ersten Halbjahr 2025 wünschenswert.

#### § 63 Abs. 4 Z 5a BWG:

(5a) bei gemäß § 105c Abs. 4 BaSAG meldepflichtigen Kreditinstituten die Beachtung des § 105c Abs. 1 bis 3 BaSAG sowie die Beachtung der Zuordnung von Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 und 2 BaSAG im Rahmen von Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 BaSAG und Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1624;

#### Erläuterungen:

Kreditinstitute, deren Abwicklungsplan nicht vorsieht, dass sie im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren sind, haben gemäß § 105c BaSAG Meldungen zur Offenlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) zu erstatten. Für diese Kreditinstitute soll sich die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Bankprüfer gemäß Abs. 4 Z 5a in Verbindung mit Abs. 5 auch auf die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren betreffend die MREL beziehen. Konkret erstreckt sich die Prüfung darauf, dass das Kreditinstitut ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet hat und zwar im Hinblick auf:

- die Ermittlung der Meldedaten gemäß § 105c Abs. 1 bis 3 BaSAG
- die Kategorisierung von Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 und 2 BaSAG, welche im Rahmen des sogenannten Liability Data Reports (OeNB Erhebung RPS) gemeldet werden.

#### Zu § 71 BWG:

Die Anpassung des § 70 BWG im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse gegenüber IKT-Drittdienstleistern und anderen Dritten, an die bankbetriebliche Tätigkeiten ausgelagert wurden, wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird angeregt, ergänzend auch in § 71 Abs. 8 BWG in Entsprechung der Anpassung des § 70 Abs. 1 Z 3 BWG einen Verweis auf *„Dritte, an welche Kreditinstitute, sonstige Unternehmen einer Kreditinstitutgruppe oder Kreditinstitute-Verbünde betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittdienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554“* aufzunehmen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Vor-Ort-Prüfungen zu gewährleisten.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/331?selectedStage=101>) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

elektronisch gefertigt